

Vereinbarung über die Regelung der Verkehrssicherungspflicht und Haftung entlang von Wanderwegen

in Abstimmung mit der WGV – Württembergische Gemeindeversicherung a.G.

V E R E I N B A R U N G

Über die
Ausweisung von Wanderwegen
mit dem Namen „XY“
wird zwischen
der Gemeinde Starzach als Wegbetreiber
und
Frhr. von XY als Grundstückseigentümer
folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Ausweisung von Wanderwege „XY“ im Bereich der Gemeinde Starzach im Landkreis Tübingen.

Der Verlauf der Wanderwege „XY“ ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan (Maßstab 1:25.000).

Betroffen sind folgende Flurstücke:

Flst.-Nr.: der Gemarkung

§ 2 Art und Umfang der Vereinbarung

Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere auf das Landeswaldgesetz und das Landesnaturschutzgesetz ist Wert zu legen.

Die im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Wege werden Bestandteil der Wanderwege in Starzach. Durch die hinzukommende Zweckbestimmung als Wanderwege wird die gegenwärtige Zweckbestimmung der in § 3 genannten Wegeflächen nicht geändert.

Im Verlauf der Wanderwege „XY“ wird eine wegweisende und diese Wege kennzeichnende Markierung/Beschilderung vorgenommen (siehe § 6 dieser Vereinbarung).

§ 3 Einverständnis zur allgemeinen Benutzung

Der Wegeeigentümer ist mit der Benutzung der in § 1 genannten Wege, die über sein in § 1 genanntes Grundstück führen, als Wanderwege XY einverstanden. Er duldet die Aufstellung und Beibehaltung der in § 2 und § 6 genannten Markierung/Beschilderung.

§ 4 Verkehrssicherungspflicht

Die Gemeinde Starzach trägt die Verkehrssicherungspflicht sowie die sich hieraus für die spezielle Benutzung durch Wanderer ergebende Unterhaltslast. Hierzu finden mindestens zwei Mal jährlich bzw. Anlassbezogen (z.B. nach Sturmereignissen) entsprechende Überprüfung durch die Gemeinde Starzach oder deren Beauftragte statt

Sie übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für die privaten land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die an den beschilderten Wanderwegen „XY“ angrenzen, soweit von diesen Gefah-

ren für die Benutzer der Wanderwege „XY“ ausgehen, mit denen diese nicht rechnen müssen.

Der Umfang der Verkehrssicherungspflicht des Wegeeigentümers ergibt sich wie bisher aus dem ursprünglichen Benutzungszweck. Durch die Duldung des durch die Ausweisung als Wanderwege entstehenden Wanderverkehrs werden keine höheren Anforderungen als bisher an die Verkehrssicherungspflicht des Wegeeigentümers gestellt.

§ 5 Haftpflicht

Die Gemeinde Starzach übernimmt die gesetzliche Haftpflicht des Grundstückeigentümers, soweit aus der Bewirtschaftung Gefahren für die Wanderer herrühren (z. B. hinsichtlich der Wegebeschaffenheit, dem Zustand des Baumbestandes).

Die Gemeinde Starzach stellt den Grundstückseigentümer von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen privatrechtlicher Natur Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Wanderwege „XY“ einschließlich der in diesem Zusammenhang der Gemeinde Starzach obliegenden Verkehrssicherungspflicht für die angrenzenden Flächen stehen.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet die Gemeinde Starzach auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen den Grundstückseigentümer.

Die Haftung des Grundstückeigentümers für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von dieser Haftungsfreistellung bzw. diesem Verzicht unberührt. Die Nichteinhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft hat nicht automatisch grobe Fahrlässigkeit zur Folge. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Grundstückeigentümers beruhen.

Die Haftungsfreistellung des Grundstückeigentümers durch die Gemeinde gilt bei Fahrlässigkeit (Ausnahme: grobe Fahrlässigkeit) umfassend, also auch aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Dritten.

Die Gemeinde Starzach hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die vertragliche Haftungsübernahme und die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

§ 6 Wegweisung

Die Beschilderung und Markierung der Wanderwege „XY“ wird einheitlich von der Gemeinde Starzach nach den Vorgaben des „Wege- und Beschilderungskonzeptes für die Schwäbische Alb“ vorgenommen.

Die Kosten der notwendigen Wegweisung (Schilder, Markierungszeichen und Anbringung, ggfs. Pfosten, gemäß § 2 dieser Vereinbarung und deren eventuelle Erneuerung) trägt (unbeschadet möglicher Fördermittel) die Gemeinde Starzach.

Die Beschilderung/Markierung wird von der Gemeinde Starzach entsprechend der Vorgaben für einen Wanderweg sowie unter Gewährleistung der Verkehrssicherheit und mit geringstmöglicher Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung bzw. der Natur vorgenommen. Unter dieser Prämisse dürfen an vorhandene Bäume Markierungszeichen angebracht werden.

Die Anbringung der Basismarkierung erfolgt durch den Wegebetreiber bzw. speziell geschulte Wegepaten in seinem Auftrag.

Die Gemeinde Starzach verpflichtet sich im Falle einer berechtigten Kündigung des Vertrages zur ordnungsgemäßen Beseitigung der Wegweisung und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

§ 7 Dauer und Kündigung der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am **01.05.2017** in Kraft. Sie ist zunächst auf die Dauer von 5 Jahren befristet, also bis zum **30.04.2022**. Zu diesem Termin ist sie erstmals ordentlich kündbar, und zwar mit einer Frist von sechs Monaten. Wird die Vereinbarung nicht gekündigt, verlängert sie sich sodann jeweils um 3 weitere Kalenderjahre. Die Kündigung muss schriftlich mittels

Einschreibe-Brief erfolgen. Das Recht zur beiderseitigen außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt hiervon unberührt.

Im Falle eines Eigentumswechsels tritt der/die neue Eigentümer(in) automatisch in diese Vereinbarung ein.

§ 8 Ergänzung oder Änderung

Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Tübingen.

§ 10 Ausfertigung

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. Die Übersichtskarte über den Wegeverlauf der Wanderwege „XY“ sowie folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

- **Katasterplan des betroffenen Grundstücks (1:1.000)**

Für den Wegeeigentümer:

Starzach, **tt.mm.jj**

Für die Gemeinde Starzach:

Starzach, **tt.mm.jj**